

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Lohmar vom 29.06.2015

I. Änderung vom 12.12.2018

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Lohmar beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lohmar und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender städtischer Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe des dieser Satzung anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen beantragt oder die Leistungen in Anspruch genommen hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach dem Fälligkeitstermin des Gebührenbescheides.

Die Gebühren unterliegen im Nichtzahlungsfalle der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.

§ 4

Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5

In-Kraft-Treten der Gebührensatzung

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 17.10.2003 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

G E B Ü H R E N T A R I F

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Lohmar

A. Grabstätten

1. Erdbestattungen

a) Reihengrab	1.320,00 Euro
b) Wahlgrab (Nutzungsrecht 30 Jahre)	2.200,00 Euro
c) Tiefengrab im Bestattungsgarten (Nutzungsrecht 30 Jahre)	2.200,00 Euro
d) Anonymes Sargreihengrab	1.980,00 Euro
e) Pflegefreies Sargreihengrab	1.980,00 Euro
f) Kindergrab	320,00 Euro

2. Aschebeisetzungen

a) Urnenreihengrab	750,00 Euro
b) Baumbestattungen Urnenreihengrab	870,00 Euro
c) Urnenwahlgrab (Nutzungsrecht 30 Jahre) bis zu 2 Urnen	1.580,00 Euro
d) Baumbestattungen Urnenwahlgrab (Nutzungsrecht 30 Jahre) bis zu 2 Urnen	1.920,00 Euro
e) Anonymes Urnenreihengrab	810,00 Euro
f) Pflegefreies Urnenreihengrab	880,00 Euro
g) Pflegefreies Urnenreihengrab mit Tafel	940,00 Euro
h) Aschestreufeld	200,00 Euro
i) Urnenwahlgrab im Bestattungsgarten	1.670,00 Euro
j) Urnenwandkammer (Nutzungsrecht 30 Jahre) bis zu 2 Urnen	1.920,00 Euro

3. Bestattungsgarten

Für die Grabstellen im Bestattungsgarten werden jeweils die oben stehenden gültigen Gebühren erhoben.

Die Kosten für die Dauergrabpflege sind direkt an den Vertragspartner des Dauergrabpflegevertrages zu zahlen.

4. Verlängerung der Nutzungszeit

Wenn die Ruhefrist für einen beizusetzenden Verstorbenen die Nutzungsdauer an einer Grabstätte übersteigt, ist eine Nachgebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für jedes auch angefangene Jahr, um welches die Gültigkeit des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Friedhofssatzung verlängert werden muss, 1/30 der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden vollen Gebühr.

Für den Wiedererwerb nach 30 Jahren gelten die im Zeitpunkt der Verlängerung maßgebenden vollen Gebühren.

5. Verzicht auf ein Nutzungsrecht

Bei Verzicht auf das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab wird die gezahlte Gebühr zum Teil erstattet, wenn das gesamte Wahlgrab zur Belegung frei ist. Bei Verzicht innerhalb der ersten 5 Jahre werden 75 % der Gebühr erstattet. Für jedes weitere angefangene Jahr vermindert sich der Erstattungsbetrag um jeweils 5 %.

B. Beisetzungen

1. Grabherstellung

(= Ausheben und Zufüllen eines Grabes)

a) Reihengrab	880,00 Euro
b) Wahlgrab	880,00 Euro
c) Tiefengrab im Bestattungsgarten	1.480,00 Euro
d) Urnenwahlgrab im Bestattungsgarten	340,00 Euro
e) Urnenreihengrab	390,00 Euro
f) Urnenwahlgrab	390,00 Euro
g) Baumbestattung	340,00 Euro
h) Kindergrab	340,00 Euro
i) Urnenwand	140,00 Euro
j) Aschestreufeld	140,00 Euro
k) anonyme Urnengräber	390,00 Euro
l) anonyme Sarggräber	880,00 Euro
m) pflegefreie Urnenreihengräber	390,00 Euro
n) pflegefreie Urnenreihengräber mit Tafel	420,00 Euro
o) pflegefreie Sarggräber	880,00 Euro

2. Ausgrabungen:

Bei Ausgrabungen von Leichen sind folgende Gebühren zu entrichten:

65,00 Euro/Std

3. Umbettungen:

65,00 Euro/Std

4. Genehmigungen von Steineinfassungen und Grabsteinen

56,00 Euro

5. Benutzung der Trauerhalle und Leichenkammer

250,00 Euro

6. Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden für die Tätigkeiten auf den Friedhöfen

48,00 Euro/
Jahr

7. Abräumen von Grabstellen

96,00 Euro

Verwaltungsgebühr im Rahmen der Ersatzvornahme zzgl. Rechnung des externen Anbieters

8. Sonstige Leistungen des städtischen Bauhofs

Pro Stunde Arbeits- und Geräteaufwand

65,00 Euro/Std